

# Stadt Wetter (Hessen)

Stadtrecht

Az. 020-00-026



## **Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Wetter (Hessen)**

**I. und II. Nachtrag eingearbeitet**

**Stand: 08.05.2018**

# Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Wetter (Hessen)

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Stadtverordnete</b>	
§ 1 Funktionsbezeichnungen	4
§ 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen	4
§ 3 Ordnungswidrigkeiten	4
<b>II. Fraktionen</b>	
§ 4 Bildung von Fraktionen	5
§ 5 Rechte und Pflichten	5
<b>III. Ältestenrat</b>	
§ 6 Rechte und Pflichten	5
<b>IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung</b>	
§ 7 Einberufen der Sitzungen	6
§ 8 Vorsitz und Stellvertretung	6
<b>V. Anträge, Anfragen</b>	
§ 9 Anträge	7
§ 10 Sperrfrist für abgelehnte Anträge	8
§ 11 Rücknahme von Anträgen	8
§ 12 Antragskonkurrenz	8
§ 13 Fragestunde	8
§ 14 Einwohnerfragestunde	9
§ 15 Aktuelle Stunde	10
§ 16 Große Anfragen	10
<b>VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung</b>	
§ 17 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit	11
§ 18 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer, Film- und Tonaufzeichnungen	11
§ 19 Teilnahme des Magistrats	11

---

## **Inhaltsverzeichnis** **Seite**

---

### **VII. Gang der Verhandlung**

§ 20	Ändern und Erweitern der Tagesordnung	12
§ 21	Beratung, Redezeit und Berichterstattung	12
§ 22	Anträge zur Geschäftsordnung	13
§ 23	Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen	13
§ 24	Abstimmung	14

### **VIII. Ordnung in den Sitzungen**

§ 25	Ordnungsgewalt und Hausrecht	15
§ 26	Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats	15

### **IX. Niederschrift**

§ 27	Niederschrift	16
------	---------------	----

### **X. Ausschüsse**

§ 28	Aufgaben der Ausschüsse	17
§ 29	Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung	17
§ 30	Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften	17
§ 31	Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen	18

### **XI. Schlussbestimmungen**

§ 32	Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung	18
§ 33	In-Kraft-Treten	19

# **Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Wetter (Hessen)**

Auf Grund der §§ 60 Abs. 1 und 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetter (Hessen) durch Beschluss vom 20.11.2012 folgende Geschäftsordnung gegeben:

## ***I. Stadtverordnete***

### **§ 1**

#### **Funktionsbezeichnungen**

Die Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

### **§ 2**

#### **Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem Stadtverordnetenvorsteher an. Dies kann auch über den Fraktionsvorsitzenden erfolgen.
- (3) Für jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die Sitzungsteilnehmer eintragen.
- (4) Ein Stadtverordneter, der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem Stadtverordnetenvorsteher vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an.

### **§ 3**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen nach § 2, die Verschwiegenheitspflicht nach § 24 HGO und die Treupflicht nach § 26 HGO stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 24 a HGO dar und werden der Aufsichtsbehörde angezeigt.

## **II. Fraktionen**

### **§ 4**

#### **Bildung von Fraktionen**

- (1) Die Stadtverordneten können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Stadtverordneten.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitanten sowie seiner Stellvertretung dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und der Stellvertretung.

### **§ 5**

#### **Rechte und Pflichten**

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

## **III. Ältestenrat**

### **§ 6**

#### **Rechte und Pflichten**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Stadtverordnetenvorsteher, seinen Stellvertretern und den Vorsitzenden der Fraktionen; die Fraktionsvorsitzenden können sich vertreten lassen. Der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt den Stadtverordnetenvorsteher bei der Führung der Geschäfte. Der Stadtverordnetenvorsteher soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, insbesondere über den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung und die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

- (4) Der Stadtverordnetenvorsteher beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt. Beruft er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.

## **IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung**

### **§ 7**

#### **Einberufen der Sitzungen**

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadt und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung, der Sitzungsort und der Zeitpunkt der Sitzung werden von dem Stadtverordnetenvorsteher im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt. Der Stadtverordnetenvorsteher hat Anträge, die den Anforderungen des § 9 genügen und in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadtverordneten und den Magistrat sowie nachrichtlich an alle Ortsvorsteher. Darin ist Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit dem Stadtverordnetenvorsteher eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens fünf volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann der Stadtverordnetenvorsteher die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Der Stadtverordnetenvorsteher muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen. § 58 Abs. 3 HGO bleibt unberührt.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung werden öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Die Sitzungstage werden zum Jahresbeginn vom Ältestenrat festgelegt. Von dieser Festlegung soll nur aus wichtigem Grunde abgewichen werden.

### **§ 8**

#### **Vorsitz und Stellvertretung**

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Er führt die Sitzung gerecht und unparteiisch. Ist er verhin-

dert, so sind die Stellvertreter zu seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.

- (2) Der Stadtverordnetenvorsteher hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Im Übrigen hat er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht i. S. der §§ 23 und 24 aus.

## **V. Anträge, Anfragen**

### **§ 9 Anträge**

- (1) Die Stadtverordneten, jede Fraktion, der Magistrat und der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare, für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Begründung und Beschlussvorschlag sind voneinander zu trennen.
- (3) Anträge sind schriftlich und vom Antragsteller unterzeichnet beim Stadtverordnetenvorsteher über die Stadtverwaltung einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift des Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Eingang der Anträge bei der Stadtverwaltung und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen. Alle Anträge werden den Stadtverordneten mit der Ladung zur Sitzung zugeleitet.
- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung leitet der Stadtverordnetenvorsteher Anträge dem zuständigen Ausschuss zu. Im Übrigen hat der Stadtverordnetenvorsteher rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.
- (5) Verspätete Anträge nimmt der Stadtverordnetenvorsteher auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet der Stadtverordnetenvorsteher diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Der Stadtverordnetenvorsteher setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur Stellungnahme.
- (7) Während der Sitzung sind Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Sie sind von dem Antragsteller schriftlich beim Stadtverordnetenvorsteher einzureichen.

## **§ 10 Sperrfrist für abgelehnte Anträge**

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

## **§ 11 Rücknahme von Anträgen**

Anträge können bis zur Abstimmung von dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneten müssen alle die Rücknahme erklären.

## **§ 12 Antragskonkurrenz**

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 9, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 - 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 22 Abs. 4.

## **§ 13 Fragestunde**

- (1) Jede ordentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beginnt mit einer Fragestunde, die nicht länger als 30 Minuten dauern soll. Stadtverordnete und Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO.
- (2) Ein Stadtverordneter darf zu einer Fragestunde maximal zwei Anfragen einreichen.

- (3) Anfragen sind schriftlich, möglichst per E-Mail, bei der Stadtverwaltung einzureichen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die Anfragen dürfen nur eine bestimmte Frage enthalten. Zwischen dem Eingang der Anfrage bei der Stadtverwaltung und dem Sitzungstag müssen mindestens fünf volle Kalendertage liegen. Der Stadtverordnetenvorsteher wird von der Stadtverwaltung nachrichtlich über eingegangene Anfragen informiert.
- (4) Fragen, die den Voraussetzungen der Abs. 1 und 3 nicht entsprechen oder aus sachlichen Gründen nicht zulässig sind, z. B. weil sie Punkte der Tagesordnung derselben Sitzung betreffen, weist der Stadtverordnetenvorsteher zurück.
- (5) Die zugelassenen Anfragen werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs vom Magistrat beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt. Zwei Zusatzfragen des Fragestellers und zwei weitere Zusatzfragen durch andere Stadtverordnete sind zugelassen.
- (6) Unbeschadet der vorstehenden Regelung ist jeder Stadtverordnete während der Fragestunde berechtigt, Fragen aus aktuellem Anlass an den Magistrat zu richten. Diese Fragen sind dem Stadtverordnetenvorsteher zu Beginn der Sitzung schriftlich vorzulegen.
- (7) Fragesteller, deren Fragen nicht mehr beantwortet werden können, erhalten eine schriftliche Antwort durch den Magistrat, welche der Sitzungsniederschrift beizufügen ist.

## **§ 14**

### **Einwohnerfragestunde**

- (1) Zu Beginn der ordentlichen Sitzung ist eine Einwohnerfragestunde von bis zu 15-minütiger Dauer auf die Tagesordnung zu setzen, sofern schriftliche Fragen aus der Bürgerschaft eingegangen sind.
- (2) Frageberechtigt sind Einwohner der Stadt Wetter (Hessen) ab dem 14. Lebensjahr. Die Anfrage muss schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung spätestens 14 Tage vor der Versammlung eingegangen sein.
- (3) Jeder Einwohner kann bis zu zwei Anfragen einreichen, die sich auf öffentliche Angelegenheiten der Stadt beziehen, und deren Beantwortung keine gesetzlichen Vorschriften verletzt oder ein laufendes Gerichtsverfahren betreffen. Die Anfragen dürfen weder beleidigenden Inhalts sein noch nicht-öffentliche Angelegenheiten betreffen.
- (4) Fragen können an den Magistrat, die Stadtverordnetenversammlung oder einzelne Fraktionen gerichtet sein, und sind von dem entsprechenden Gremium zu beantworten.
- (5) Sofern eine Frage die aktuelle Tagesordnung betrifft, kann ihre Beantwortung im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes vorgenommen werden.

- (6) Dem Fragesteller sind in der Einwohnerfragestunde zwei Ergänzungsfragen erlaubt, die ohne vorige Ankündigung gestellt werden können. Dies gilt nicht, wenn die Frage gemäß Absatz 5 behandelt wird.
- (7) Fragen werden in der Reihenfolge des Eingangs behandelt. Ist die Beantwortung nicht im Rahmen der Fragestunde möglich, kann auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

### **§ 15 Aktuelle Stunde**

- (1) Zu einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung kann jede Fraktion ein aktuelles Beratungsthema anmelden. Die Aktualität ist zusammen mit der Anmeldung zu begründen.
- (2) Der Antrag ist spätestens 7 Tage vor der Sitzung beim Stadtverordnetenvorsteher über die Stadtverwaltung einzureichen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann auf Antrag einer Fraktion wegen fehlender Aktualität die Abhaltung einer aktuellen Stunde von der Tagesordnung absetzen.
- (4) Die Behandlung der aktuellen Beratungsthemen soll 60 Minuten nicht übersteigen.

### **§ 16 Große Anfragen**

- (1) Große Anfragen an den Magistrat sind bei der Stadtverwaltung schriftlich mit Begründung einzureichen. Sie sollten von mindestens zwei Stadtverordneten unterzeichnet sein. Der Stadtverordnetenvorsteher wird von der Stadtverwaltung nachrichtlich über eingegangene große Anfragen informiert.
- (2) Der Magistrat erteilt innerhalb von drei Wochen den Fragestellern eine schriftliche Antwort. Die Große Anfrage mit der Antwort des Magistrates wird den Stadtverordneten mit der Einladung zur nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung übersandt.
- (3) Hat der Magistrat innerhalb von drei Wochen keine schriftliche Antwort gegeben, wird die Große Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung gesetzt.
- (4) Auf Verlangen einer Fraktion werden die Große Anfrage und die Antwort des Magistrats auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses und anschließend auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung genommen. Geht ein solches Verlangen innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Beantwortung nicht ein, ist die Angelegenheit erledigt.
- (5) Kommt eine Große Anfrage auf die Tagesordnung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, dann erhält einer der Fragesteller als erster das Wort zur weiteren Begründung. Danach erhält der Magistrat Gelegenheit zur Beantwortung.

## **VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung**

### **§ 17**

#### **Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit**

- (1) Muss ein Stadtverordneter annehmen, wegen Widerstreits der Interessen nicht mit beraten oder entscheiden zu dürfen, so hat er dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem Stadtverordnetenvorsteher unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss der Stadtverordnete den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 18**

#### **Sitzungsordnung, Sitzungsdauer, Film- und Tonaufzeichnungen**

- (1) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist.
- (2) Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Stadt unter *www.wetter-hessen.de* ist nur zulässig, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt. Dieses gilt nur für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, nicht jedoch für die Ausschüsse und Ortsbeiräte.
- (3) In der Regel beginnen die Sitzungen um 20 Uhr und enden spätestens um 23 Uhr. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt der Stadtverordnetenvorsteher vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

### **§ 19**

#### **Teilnahme des Magistrats**

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Er kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten. Dabei hat er zunächst die Auffassung des Magistrats darzulegen und danach kann er seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat einen Stadtrat als Sprecher benennen.

## **VII. Gang der Verhandlung**

### **§ 20**

#### **Ändern und Erweitern der Tagesordnung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
  - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
  - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen oder um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

### **§ 21**

#### **Beratung, Redezeit und Berichterstattung**

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zuerst erhält der Vorsitzende des Ausschusses oder ein bestellter Berichtersteller des Ausschusses, in dem der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorbereitet wurde, das Wort. Es folgt die Begründung des Antrages durch den Antragsteller. Danach eröffnet der Stadtverordnetenvorsteher die Aussprache.
- (3) Der Stadtverordnetenvorsteher erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt der Stadtverordnetenvorsteher die Redefolge. Die Stadtverordneten können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Der Stadtverordnetenvorsteher kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste, erwidert wird.
- (4) Der Stadtverordnetenvorsteher kann jederzeit das Wort ergreifen. Will er an der Beratung teilnehmen, so hat er die Sitzungsleitung einem Stellvertreter zu übertragen.
- (5) Jeder Stadtverordnete soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
  - das Schlusswort des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
  - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
  - Persönliche Erwidernungen.
- (6) Der Stadtverordnetenvorsteher kann zulassen, dass ein Stadtverordneter mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht ein Stadtverordneter, hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden.

- (7) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstands abgeschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.
- (8) Die Stadtverordnetenversammlung kann – nach Anhörung im Ältestenrat – eine beschränkte Redezeit festlegen.

## **§ 22**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Stadtverordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Der Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt der Stadtverordnetenvorsteher nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (3) Als Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere zugelassen:
  - Vertagung des Beratungsgegenstandes oder Absetzung von der Tagesordnung,
  - Überweisung eines Beratungsgegenstandes an einen Ausschuss oder an den Magistrat,
  - Unterbrechung der Sitzung,
  - Schließung der Rednerliste,
  - Schluss der Beratung.

Die Beratung kann frühestens dann abgeschlossen werden, wenn jeder Fraktion die Gelegenheit gegeben wurde, zur Sache mindestens in einem Redebeitrag Stellung zu nehmen.

- (4) Sämtliche Geschäftsordnungsanträge sind nur bis zum Eintritt in das Abstimmungsverfahren zulässig. Über die Anträge ist sofort abzustimmen.
- (5) Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Beratung oder Schließung der Redeliste hat der Stadtverordnetenvorsteher die entgegen genommenen, aber noch nicht erteilten Wortmeldungen zu verlesen.

## **§ 23**

### **Persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen**

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung - hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen und Missverständnisse richtig zu stellen. Persönliche Erwidern sind nur solche Erklärungen, die ein Stadtverordneter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.

- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind dem Stadtverordnetenvorsteher rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Eine Beratung findet nicht statt.

## **§ 24 Abstimmung**

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 40 Abs. 1 Satz 2 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt der Stadtverordnetenvorsteher die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt er stets zuerst, wer dem Antrag zustimmt.
- (4) Liegen mehrere Abänderungs- oder Zusatzanträge vor, so legt der Stadtverordnetenvorsteher die Reihenfolge der Abstimmung fest, wobei er über den weitestgehenden Antrag zuerst abstimmen lässt. Über die Festlegung der Reihenfolge kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Festlegung der Reihenfolge entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder von mindestens fünf Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Der Stadtverordnetenvorsteher befragt jeden Stadtverordneten einzeln über seine Stimmabgabe; der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Stadtverordneten in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jedes Stadtverordneten, seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Der Stadtverordnetenvorsteher stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt er die Abstimmung wiederholen.
- (7) Jeder Stadtverordnete kann die getrennte Abstimmung über Teile von Anträgen und Vorlagen beantragen. Über die Zulässigkeit entscheidet der Stadtverordnetenvorsteher. Bei Widerspruch beschließt die Stadtverordnetenversammlung.

## **VIII. Ordnung in den Sitzungen**

### **§ 25**

#### **Ordnungsgewalt und Hausrecht**

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht des Stadtverordnetenvorstehers
  - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
  - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
  - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich der Stadtverordnetenvorsteher kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

### **§ 26**

#### **Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats**

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher ruft Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Der Stadtverordnetenvorsteher entzieht dem Stadtverordneten oder dem Mitglied des Magistrats das Wort, wenn er es eigenmächtig ergriffen hat. Ist das Wort entzogen, so wird es ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Der Stadtverordnetenvorsteher ruft den Stadtverordneten oder das Mitglied des Magistrats bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung. Der Ordnungsruf und der Anlass hierfür dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.
- (4) Der Stadtverordnetenvorsteher kann einen Stadtverordneten bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

## **IX. Niederschrift**

### **§ 27 Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jeder Stadtverordnete kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Anträge sowie Fragen und Antworten nach § 13 und § 14 der Geschäftsordnung sind wörtlich wiederzugeben.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Stadtverordnetenvorsteher sowie von dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden.
- (3) Spätestens eine Woche nach der Stadtverordnetensitzung wird die Niederschrift den Mitgliedern des Ältestenrates per E-Mail übersandt. Evtl. Änderungswünsche haben die Mitglieder des Ältestenrates innerhalb einer Woche nach Übermittlung der Niederschrift per E-Mail beim Schriftführer einzureichen.
- (4) Die Niederschrift liegt spätestens eine Woche nach der Stadtverordnetensitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 31, zur Einsicht für die Stadtverordneten und die Magistratsmitglieder offen. Danach werden Abschriften der Niederschrift den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats sowie den Ortsvorstehern zugeleitet. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies mit dem jeweiligen Mitglied zuvor vereinbart wurde.
- (5) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb einer Woche nach Erhalt der Abschrift bei dem Schriftführer erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen.
- (6) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn auf die Frage des Stadtverordnetenvorstehers zu Beginn der folgenden Sitzung kein Einspruch erhoben wird.
- (7) Zur Information der Bevölkerung wird die genehmigte Niederschrift im Amtlichen Bekanntmachungsblatt und auf den Internetseiten der Stadt Wetter (Hessen) veröffentlicht, soweit sie sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden.
- (8) Die Sitzung kann mit Tonträger aufgezeichnet werden. Dieser ist ggf. von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jedem Stadtverordneten und den Mitgliedern des Magistrats in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 5 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.

## **X. Ausschüsse**

### **§ 28**

#### **Aufgaben der Ausschüsse**

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 9 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

### **§ 29**

#### **Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung**

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen dem Stadtverordnetenvorsteher innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Der Stadtverordnetenvorsteher gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen.
- (3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1.

### **§ 30**

#### **Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften**

- (1) Der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat fest.

- (2) Die Ladungen und die Sitzungsunterlagen zu allen Ausschusssitzungen werden allen Stadtverordneten und Magistratsmitgliedern sowie nachrichtlich den Ortsvorstehern zugeleitet. Anlagen, die bereits mit den Ladungen zu den Ausschusssitzungen übersandt wurden, werden bei den Ladungen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, in denen die Verhandlungsgegenstände ebenfalls auf der Tagesordnung stehen, nicht nochmals versandt.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 52 HGO gilt entsprechend.
- (4) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

### **§ 31**

#### **Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen**

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Der Stadtverordnetenvorsteher und seine Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil; § 17 gilt entsprechend. Sonstige Stadtverordnete können - auch an nicht-öffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Darüber hinaus können sie die Beiräte der Stadt, Kinder- und Jugendvertreter sowie Kommissionen an ihren Sitzungen beteiligen.

## ***XI. Schlussbestimmungen***

### **§ 32**

#### **Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung**

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

**§ 33**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 11.09.2007 außer Kraft.

Wetter (Hessen), den 20.11.2012

Nils Jansen  
Stadtverordnetenvorsteher